

Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld vom 10.05.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung am 07.04.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Einwohnerantrag
- § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 5 Einwohneranfragen und -versammlung
- § 6 Vorsitz im Stadtrat
- § 7 Bürgermeister
- § 8 Beigeordnete
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen
- § 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 12 Ehrenbezeichnungen
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Haushaltswirtschaft
- § 16 Sprachform, In-/ Außerkräftreten

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Kranichfeld.
- (2) Die Ortsteile Barchfeld und Stedten (Ilm) behalten ihren bisherigen Ortsnamen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Kranichfeld. Die Ortsteile haben keinen Status im Sinne des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen ist nachstehend abgebildet.



- (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Wappen auf einem gelb-grünen Untergrund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift • THÜRINGEN • STADT KRANICHFELD und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3 Einwohnerantrag

Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohneranfragen und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Einwohneranfragen dürfen bis zu 3 einzelne Fragen enthalten. Der Tagesordnungspunkt „Einwohneranfragen“ ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und soll in der Regel die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu eine themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung. Die Einwohneranfragen und deren Beantwortung sind Teil der Niederschrift.
- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich in der Stadt Kranichfeld und jeweils in den Ortsteilen eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens vier Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich und zusätzlich im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld zur Einwohnerversammlung ein. Die Einladung der regulären Einwohnerversammlung muss, zusätzliche Einwohnerversammlungen sollen im Amtsblatt bekannt gemacht werden.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, sind die Anfragen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zu beantworten. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift beinhaltet die Tagesordnungspunkte sowie deren Beantwortung.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Stadtratsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Stadtrates und sein Stellvertreter werden spätestens in der dritten Stadtratssitzung nach Beginn der Amtszeit des Stadtrates nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 2 ThürKO gewählt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Aufgaben des Bürgermeisters ergeben sich aus § 29 ThürKO. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (3) Der Bürgermeister kann der ehrenamtliche Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld sein.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten vertreten; im Fall dessen Verhinderung durch den zweiten Beigeordneten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadratsmitglieder, so kann jedes Stadratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem D'Hondt-Verfahren.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 10 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen.

Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung erfolgt durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - ein Sitzungsgeld in Höhe des Mindestbetrages gemäß § 2 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 ThürEntschVO zuzüglich 10,00 Euro als Entschädigungspauschale für die Aufwendung eigener Hardware für die Nutzung des Ratsinformationssystems

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt. Jedes Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen.

- (2) Sachkundige Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
 - ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro

für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

- (3) Sollte ein Stadtratsmitglied oder sachkundiger Bürger in den Ausschüssen als Schriftführer eingesetzt werden so erhält er ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 6,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesen Absätzen werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und nur bis 18:00 Uhr gewährt.
- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 15,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 Euro.

Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.

- (7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 285,00 Euro;
 - der ehrenamtliche zweite Beigeordnete in Höhe von 102,60 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche Entschädigung
- der Vorsitzende eines Ausschusses 10,00 Euro /Monat (außer dem Bürgermeister);
 - der Vorsitzende einer Fraktion 10,00 Euro /Monat;
 - der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 10,00 Euro /Monat.

- (9) Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für die Ausübung ihrer Dienste folgende Aufwandsentschädigung:

1. der Wanderwegewart	200,00 Euro/Jahr
2. der Ortschronist	200,00 Euro/Jahr
3. andere ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt Kranichfeld (begrenzt auf die Dauer von 1 Jahr bei Abschluss eines Ehrenamtsvertrages)	bis zu 150,00 Euro/Monat

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, „*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld*“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Zusätzlich zur allein maßgeblichen amtlichen Bekanntmachung sollen die Satzungen im Internet veröffentlicht werden.
- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Absatz 5. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (4) Sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden an den Verkündungstafeln entsprechend Abs. 5 veröffentlicht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

- (5) Die Standorte der Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen in der Stadt eingerichtet:
1. Arnstädter Straße, Ecke Friedhofstraße;
 2. Alexanderstraße 7, Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft;
 3. Ilmenauer Straße, Freifläche gegenüber Hausnummer 1;
 4. Gehweg, Ecke Erfurter Straße/Weimarische Straße;
 5. Am Bommelsberg, Neubaugebiet Mohrentaler Straße;
 6. Ortsteil Barchfeld: An der Kirche;
 7. Ortsteil Stedten: Neubaugebiet Gänseleite, Bushaltestelle;
 8. Ortsteil Stedten: Höhe „Am Dorfstein“.
- (6) Die Niederschriften zu den öffentlichen Teilen der Stadtratssitzungen werden im Ratsinformationssystem für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 16 Sprachform, In-/Außerkräfttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.04.2021 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.01.2022 außer Kraft.

Kranichfeld, den 10.05.2022
Stadt Kranichfeld


Enno Dörnfeld
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Hauptsatzung der Stadt Kranichfeld wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 06/2022 vom 04. Juni 2022, Seiten 4 bis 7, veröffentlicht.

Kranichfeld, den 10.06.2022
Stadt Kranichfeld


Enno Dörnfeld
Bürgermeister

